



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	2023/021
	Status:	öffentlich
	Datum:	14.02.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	14.03.2023	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	15.03.2023	N

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	246.000 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters Landkreis Peine 2023

Beschlussvorschlag:

Das vorgelegte Arbeitsmarktprogramm 2023 des Jobcenters Landkreis Peine wird inhaltlich umgesetzt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

In dem der Vorlage als Anlage beigefügten Arbeitsmarktprogramm (AMP) 2023 sind die geschäftspolitischen Ziele des Jahres 2023 dargestellt. Das AMP bietet dem Jobcenter Orientierung und dient der laufenden Steuerung. Es gibt Hinweise zu Schwerpunkten und Herausforderungen, die aus den bisherigen Entwicklungen, den aktuellen Prognosen und der Rechtsentwicklung, sowie den wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen resultieren. Das AMP 2023 ist eine Planungsgrundlage, die unter Berücksichtigung der sich im Jahresverlauf ergebenden maßgeblichen Veränderungen angepasst wird.

Ziele / Wirkungen:

Das Arbeitsmarktprogramm dient der transparenten und öffentlichen Information der Bürgerinnen und Bürger, der Leistungsberechtigten, der politischen Entscheidungsträgerinnen und der politischen Entscheidungsträger, der arbeitsmarktpolitischen Akteure sowie der Mitarbeitenden des Jobcenters.

Gender Mainstreaming:

Genderpolitische Aspekte spielen im jährlichen AMP obligatorisch eine maßgebliche Rolle. Im Jahr 2023 hat das Jobcenter weiterhin die Geschlechtergerechtigkeit in Bezug auf Aktivierung, Förderung und Erwerbsintegration von Frauen für sich als Thema identifiziert. Die Unterstützung erfolgt auch im Jahr 2023 adressaten- und bedarfsgerecht.

Migration:

Migrantinnen und Migranten im SGB II-System stellen eine wichtige Zielgruppe mit Aktivierungs- und Erwerbspotential dar. Vermittlungsdefizite werden systematisch abgebaut, um möglichst viele Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund die Erwerbsintegration und damit einhergehend eine gesellschaftliche Integration zu ermöglichen.

Bildung:

In Zeiten der Digitalisierung und des demographischen Wandels und den damit verbundenen Anforderungen an den Arbeitsmarkt, gewinnt die Weiterbildung zunehmend an Bedeutung. Ziel des Jobcenters Peine ist es weiterhin Bürgerinnen und Bürger bedarfsgerecht zu qualifizieren, um langfristig eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Prävention/ Nachhaltigkeit:

Die Heranführung und Unterstützung durch die arbeitsmarktpolitischen Instrumente und die Beratung der Arbeitsvermittlung ist darauf ausgerichtet, dass eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt langfristig und nachhaltig erfolgt.

Die dauerhafte Unabhängigkeit von Leistungen nach dem SGB II für ein selbstbestimmtes Leben stehen bei der Integration in das Erwerbsleben im Fokus.

Ressourceneinsatz:

Im SGB II werden für die Erwerbsintegrationen überwiegend Bundesmittel eingesetzt. Nur ein geringer Teil, die so genannten „ergänzenden Eingliederungsleistungen“, betrifft kommunale und damit Mittel des Landkreises Peine. Näheres dazu wird im AMP 2023 dargestellt. Die für das Haushaltsjahr 2023 eingestellten kommunalen SGB II-Eingliederungsmittel sind in der Vorlage oben unter „Kosten“ ausgewiesen.

Schlussfolgerung:

Das Arbeitsmarktprogramm 2023 des kommunalen Jobcenters Landkreis Peine wird beschlossen.

Anlagen

Arbeitsmarktprogramm 2023

Arbeitsmarktprogramm 2023

Landkreis Peine Jobcenter



Landkreis Peine
Jobcenter



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das vorliegende Arbeitsmarktprogramm beschreibt die geschäftspolitischen Schwerpunkte, Zielsetzungen und Aktivitäten des Jobcenters Landkreis Peine.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende hat das Ziel, Bürgerinnen und Bürger ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die sich daraus ergeben, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) II konstant zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Staat und Gesellschaft sowie Individuen. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden.

Hier setzt das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung, wird die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gekräftigt.

Ein beachtliches Augenmerk soll weiterhin daraufgelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passgenauen Angeboten unterstützt. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von Kleinkindern immerwährend betreut und beraten werden.

Bei der Ausrichtung des Arbeitsmarktprogrammes 2023 wurden soweit wie möglich die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine Krieges berücksichtigt. Die weitere Entwicklung der aktuellen Geschehnisse macht eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Handelns des Jobcenters an die aktuelle Situation am Arbeitsmarkt und den Bedürfnissen der Leistungsberechtigten notwendig.



Claudia Geyer

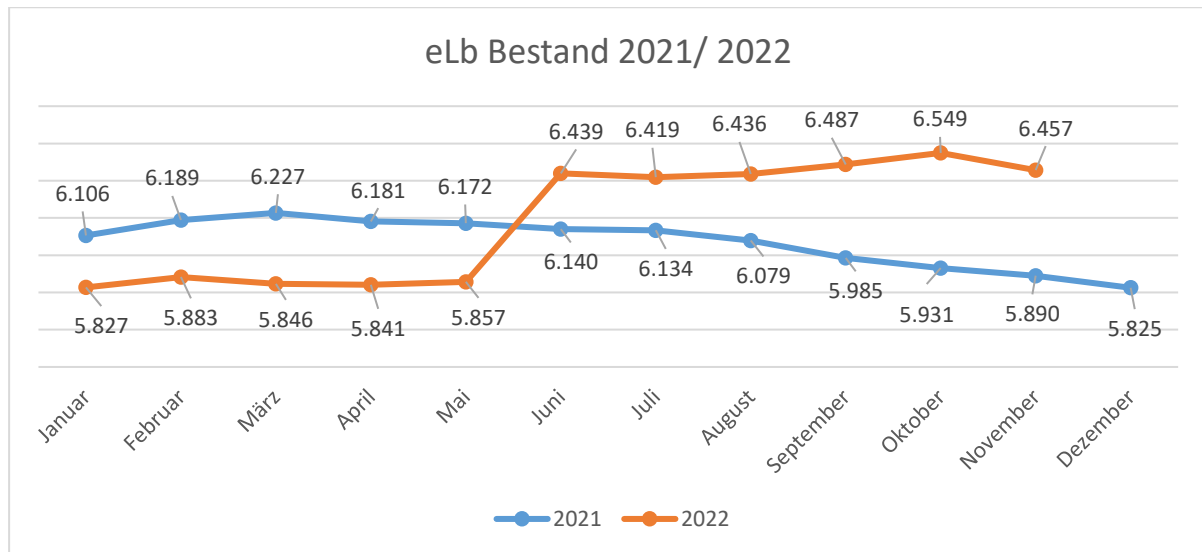
Fachdienstleiterin

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen	1
1.1 Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.....	1
1.2 Struktur der Langzeitleistungsbeziehenden.....	2
1.3 Zugang der ukrainischen Geflüchteten in den SGB II Bezug.....	3
1.4 Finanzielle Ressourcen.....	3
1.4.1 Mittelzuweisung durch den Bund	3
1.4.2 Mitteleinsatz für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger	4
1.4.3 Mitteleinsatz (Maßnahmeportfolio)	5
1.5 Gesetzliche Ziele und Kennzahlen.....	5
1.5.1 Zielerreichung des Jahres 2022	6
1.5.2 Zielwerte für das Jahr 2023.....	7
2. Handlungsfelder und Eingliederungsstrategie.....	8
2.1 Bürgergeld	8
2.2 Der Wandel der Beratungsarbeit.....	10
2.3 Eingliederung und Integration	11
2.3.1 Aus U25 wird U27	12
2.3.2 Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund.....	13
2.3.3 Frauen und Erziehende.....	14
2.3.4 Langzeitleistungsbeziehende	15
2.3.5 Ältere Leistungsberechtigte.....	16
2.3.6 Der Arbeitgeberservice	16
3. Netzwerkarbeit	17
4. Schlussbemerkung.....	18
5. Glossar.....	19

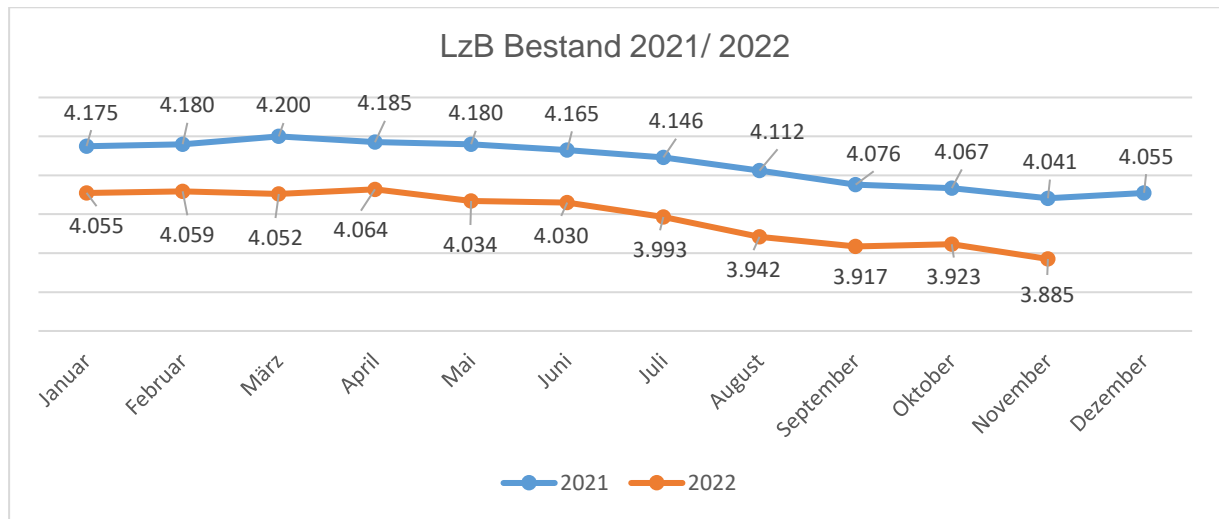
1. Rahmenbedingungen

1.1 Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten



- Der aktuelle Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) beträgt 6.457 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht November 2022). Dies ist eine Steigerung zum Vorjahr um 567 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht November 2021).
 - T-3 Durchschnittsdaten Januar – August 2022 aus den Landesberichten:
 - Männlich 46,4 % und weiblich 53,6 %
 - Deutsch 55,7 % und Ausländer 44,3 %
 - Unter 25-Jährige 21,2 %, 25- bis unter 55-Jährige 62,8 % sowie 55-Jährige und älter 16,0 %
 - Alleinerziehende 15,1 %
- Die Entwicklung der strukturellen Daten des Jahres 2022 zeichnet sich insbesondere durch den drastischen Anstieg der Personen zwischen Mai und Juni aus. Ursächlich dafür ist die kriegsbedingte Migrationsbewegung aus der Ukraine. Zwischen Juli und Oktober zeigt sich noch ein leichter Anstieg der Personen. Im November ist erstmals seit Juni wieder ein Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu verzeichnen. Im Monat November 2022 ist der Wert um 567 Personen als im Vorjahresmonat gestiegen.
- Das Jobcenter Peine geht für das Jahr 2023 von einer weiteren Erhöhung des Bestandes der Leistungsberechtigten aus. Es wird mit einem durchschnittlichen Bestand von 6.500 Leistungsberechtigten geplant.

1.2 Struktur der Langzeitleistungsbeziehenden



- Der aktuelle Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden (LzB) beträgt 3.885 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht November 2022). Dies ist eine Minderung zum Vorjahr um 156 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht November 2021).
 - T-3 Durchschnittsdaten Januar – August 2022 aus den Landesberichten:
 - Anteil eLb 61,2 %
 - Männlich 47,6 % und weiblich 52,4 %
 - Deutsch 62,4 % und Ausländer 37,6 %
 - Unter 25-Jährige 15,0 %, 25- bis unter 55-Jährige 64,8 % und 55-Jährige und älter 20,2 %
 - Alleinerziehende 15,0 %
- Die Folgen der Pandemie und des Ukraine-Krieges zeigen sich bislang noch nicht in den Zugängen und Beständen der Langzeitleistungsbeziehenden. Trotzdem bleibt es auch für 2023 eine Herausforderung, diesen Personenkreis am Arbeitsmarkt zu platzieren.
- Im Jobcenter des Landkreises Peine wird im Jahr 2023 von einem unveränderten durchschnittlichen Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden ausgegangen.

1.3 Zugang der ukrainischen Geflüchteten in den SGB II Bezug

Antragstellerinnen und Antragssteller und Bedarfsgemeinschaften (BG)

Gesamtzahl Anträge (Ukrainerinnen und Ukrainer inklusive Personen aus Drittstaaten)	787
Gemeldete BG (an Bundesagentur für Arbeit (BA))	746
davon BG im laufenden Leistungsbezug	574

Bis zum Statistik-Stichtag Mitte Januar 2023 sind 787 Anträge (eigene Auswertung JC Peine) von Ukrainerinnen und Ukrainern sowie Personen aus Drittstaaten bei der Erstkontaktstelle des Jobcenters des Landkreises Peine eingegangen. Von den 746 gemeldeten Bedarfsgemeinschaften an die Bundesagentur für Arbeit sind 574 Bedarfsgemeinschaften im laufenden Leistungsbezug. Auch weiterhin werden ukrainische Bedarfsgemeinschaften an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet und bei der Erstkontaktstelle des Jobcenters Anträge von Ukrainerinnen und Ukrainern eingereicht. Allerdings lässt sich in den letzten Monaten in dieser Hinsicht ein verstärkter Rückgang verzeichnen.

1.4 Finanzielle Ressourcen

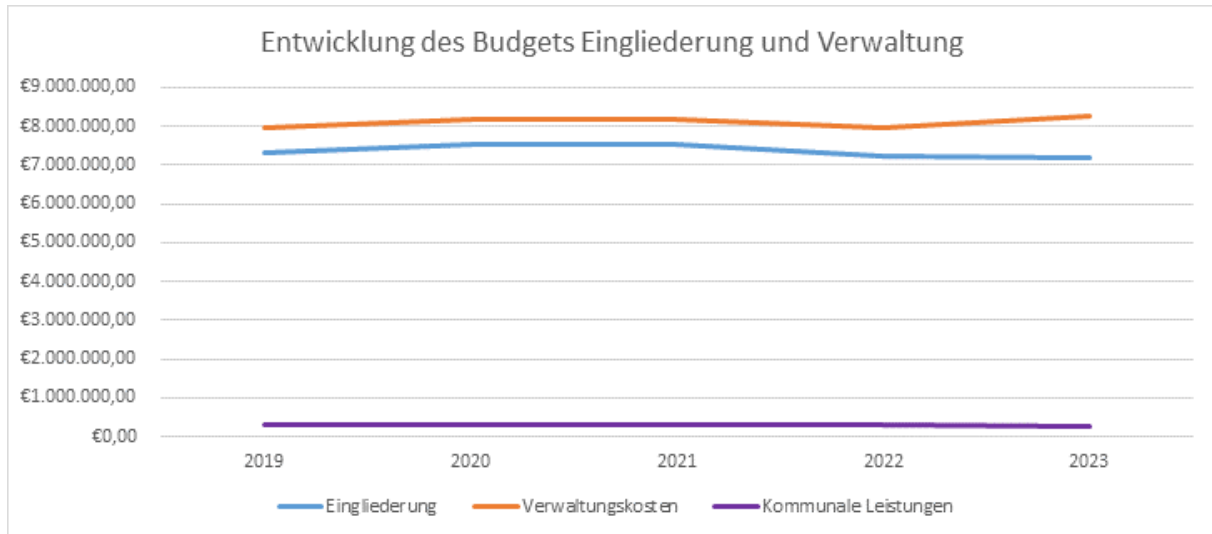


1.4.1 Mittelzuweisung durch den Bund

	Betrag 2021	Betrag 2022	Betrag 2023	Abweichung 2022/ -2023	Abweichung 2022/ -2023
Eingliederung	7.536.152 €	7.224.560 €	7.208.624 €	- 15.936 €	- 0,2 %
Verwaltungskosten	8.175.087 €	7.980.503 €	8.276.737 €	+ 296.234 €	+ 3,7 %
Kommunale Leistungen	312.100 €	317.800 €	246.000 €	-71.800 €	-29,1 %
Summe:	16.023.339 €	15.514.115 €	15.731.361 €	- 78.988 €	+ 1,4 %

Die Zuweisungen für Verwaltungskosten seitens des Bundes sind seit Jahren nicht ausreichend, daher ist regelmäßig eine Umschichtung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten erforderlich. Für das Jahr 2023 ist eine Übertragung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten in Höhe von 1.050.000 € geplant. Dies ist in erster Linie auf überplanmäßige Personaleinstellungen infolge des Anstiegs an eLb und einer kalkulierten Personalkostensteigerung in Höhe von 5 % aufgrund des Tarifabschlusses im Jahr 2023 zurückzuführen. Zudem sind aufgrund der

zusätzlichen unterjährigen Mittelverteilung in 2022 in Summe rund 290.000 € weniger Mittel für das Jahr 2023 zu erwarten.

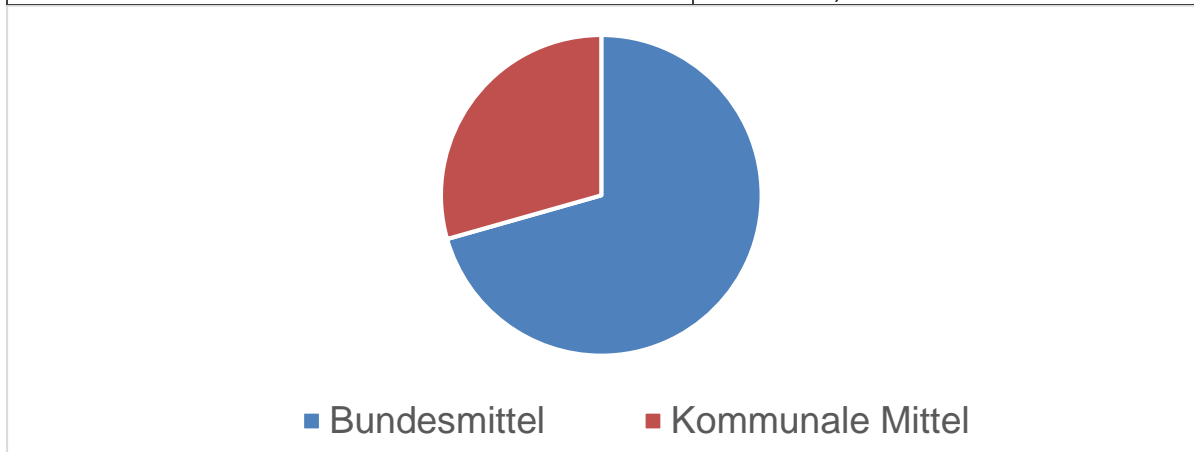


1.4.2 Mitteleinsatz für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Finanzielle Mittel

(nur ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger; Stand 16.01.2023)

Finanzierung	Ausgaben
Bundesmittel	4.444.218,06 €
Kommunale Mittel	1.850.279,32 €
Gesamt	6.294.497,38 €

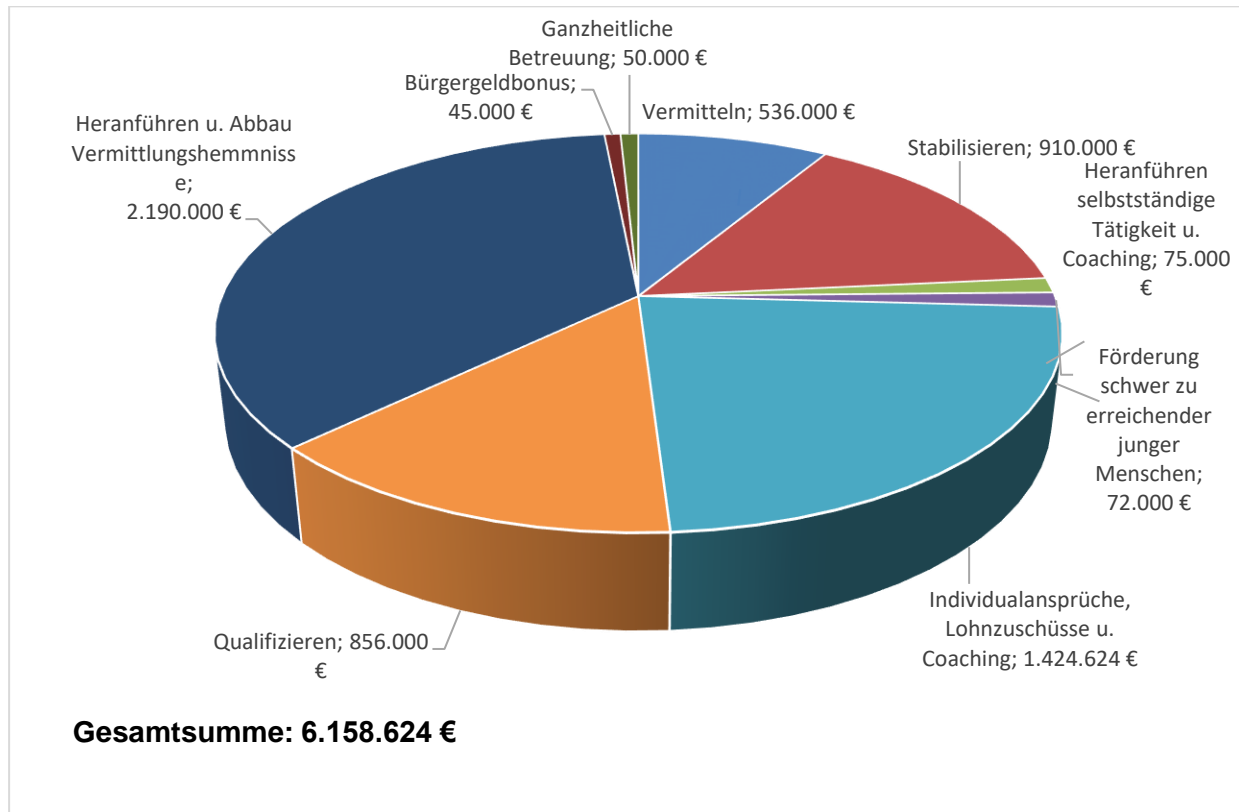


Zeitraum 25.05.2022 – 16.01.2023

Die Bundesmittel machen knapp drei Viertel der gesamten finanziellen Mittel für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Landkreis Peine bis zum Beginn des Jahres 2023 aus. Zu den Bundesmitteln zählen der Regelbedarf, die Mehrbedarfe sowie die Darlehen für Mietschulden, bei Einnahmen und Vermögen nach § 24 Abs. 4 und 5 SGB II. Den kommunalen

Mitteln zugeordnet sind die Kosten der Unterkunft (KdU - Miete und Nebenkosten), Heizkosten und Wohnungserstaussstattungen.

1.4.3 Mitteleinsatz (Maßnahmenportfolio)



Auch für das Jahr 2023 stellt das Jobcenter für die Integration in das Erwerbsleben ein umfangreiches und bedarfsorientiertes Maßnahmenportfolio bereit. Durch die stufenweise Einführung des Bürgergeldes sowie durch den Anstieg an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird ein erhöhter Bedarf an Maßnahmen erwartet. Zudem ist davon auszugehen, dass es – aufgrund des geringen Verhältnisses von Angebot zu Nachfrage – zunehmend schwieriger wird diese Personen auf dem Arbeitsmarkt zu platzieren. Auch 2023 sind im Laufe des Jahres wieder Abweichungen in der Mittelausgabe der Eingliederungsleistungen zu erwarten, beispielsweise bei der Einlösung von Gutscheinen.

1.5 Gesetzliche Ziele und Kennzahlen

Bundesweit schließen seit dem Jahr 2011 alle 104 kommunalen Jobcenter in Deutschland Zielvereinbarungen mit ihren jeweiligen Ländern ab. Die Zielvereinbarungen sind darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte in eine dauerhaft existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere den Langzeitleistungsbezug zu vermeiden.

Dies spiegelt sich in den drei Zielen, mit ihren dazugehörigen Kennzahlen, wider.

Ziele:

Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Kennzahlen:

K1: Veränderung d. Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt

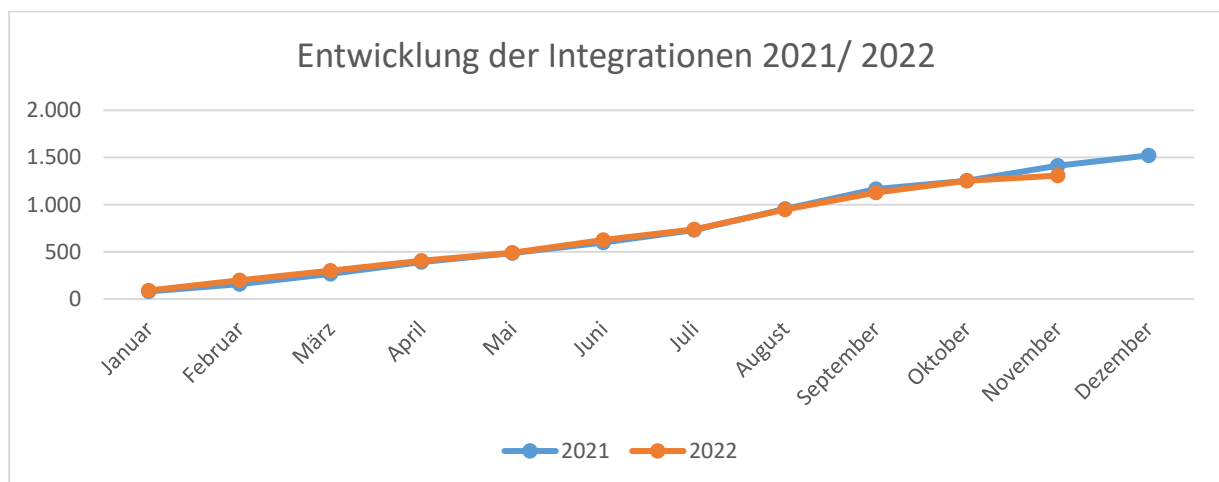
K2: Integrationsquote

K3: Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehungen

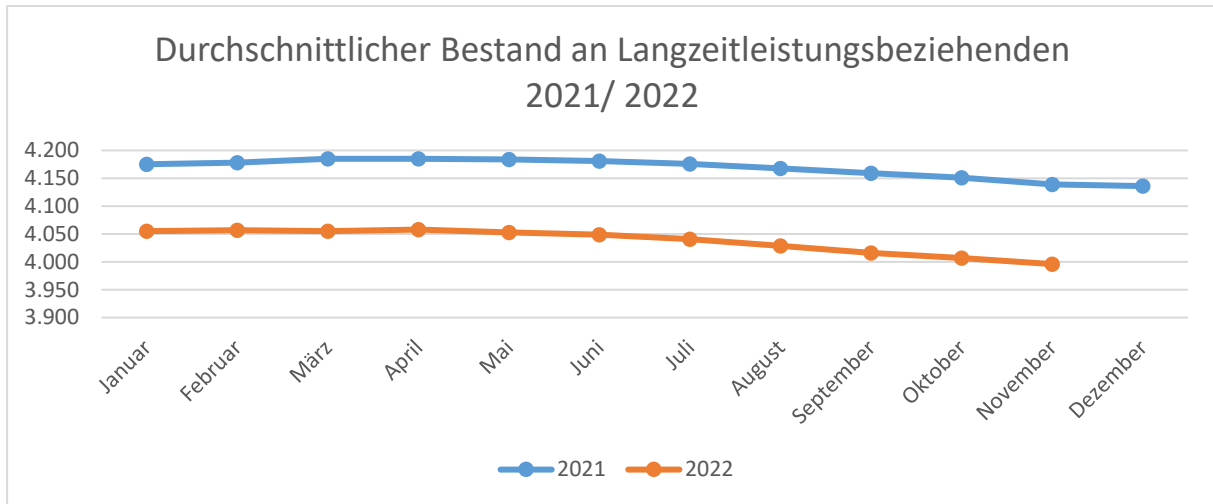
1.5.1 Zielerreichung des Jahres 2022

Die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Jobcenter Landkreis Peine für das Jahr 2022 vereinbarte Zielvorgabe einer Integrationsquote (Ziel 2) in Höhe von 26,6 % wird aufgrund des Ukraine-Krieges sowie der anhaltenden wirtschaftlich schwierigen Situation nicht erreicht. Kein kommunales Jobcenter in Niedersachsen erwirkt aufgrund der Entwicklungen in 2023 den vereinbarten Zielwert. Die Zielvorgabe einer verminderten durchschnittlichen Anzahl an Personen im Langzeitleistungsbezug (Ziel 3) in Höhe von 2,0 %, wird erzielt.

Die Prognose des Jobcenters aus dem Monat Oktober 2022 geht von 1.483 Integrationen für das Jahr 2022 aus. Dies würde einer Integrationsquote von 24,3 % entsprechen und somit 2,2 % unter der Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen liegen. Das endgültige Ergebnis steht aufgrund der statistischen Zählweise mit den T-3 Daten im April 2023 fest.



Nach aktueller Prognose aus Dezember 2022 wird die Anzahl an Personen aus dem Langzeitleistungsbezug knapp unter dem Ziel von 4.053 liegen. Demnach ist der Zielwert für das Jahr 2022 erreicht.



1.5.2 Zielwerte für das Jahr 2023

Integrationsquote

	Prognose 2022	Plan 2023	Veränderung
Jahressumme der Integrationen	1.483	1.263	-14,8 %
Durchschnittlicher eLb-Bestand	6.108	6.500	+6,4 %
Integrationsquote	24,3 %	19,4 %	-4,9 %

Nach den Entwicklungen der Vorjahre, welche durch die Corona-Krise und dessen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gekennzeichnet waren, ist der Arbeitsmarkt in 2022 wieder aufnahmefähig gewesen. Neue Herausforderungen wie z. B. die Energiekrise, hinterlassen jedoch ihre Spuren auf dem Arbeitsmarkt. Der Standort Peine, welcher sich vorrangig durch die Bereiche Lager und Logistik auszeichnet, ist hiervon besonders betroffen.

Das Jobcenter Landkreis Peine geht prognostisch von einer steigenden Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten aus. Im Jahresdurchschnitt werden ca. 6.500 Leistungsberechtigte erwartet. Vor dem Hintergrund einer erhöhten Prognose der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten rechnet das Jobcenter Landkreis Peine mit einer Senkung der Integrationsquote auf 19,4 %.

Veränderung des Bestandes von Langzeitleistungsbeziehenden

	Prognose 2022	Plan 2023	Veränderung
Durchschnittlicher LzB- Bestand	3.999	3.999	0,0 %

Der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Jobcenters Landkreis Peine in 2022 hat sich stärker verringert als zunächst angenommen. Die Zahl an Langzeitleistungsbeziehenden ist von 4055 im Januar auf 3885 im November gesunken. Dies entspricht einer Reduzierung um 156 Personen - verglichen zum Vorjahr mit 4041 Langzeitleistungsbeziehenden im Bestand des Jobcenters Peine im November 2021.

Das Jobcenter Landkreis Peine geht zudem davon aus, dass es – durch Herausforderungen wie der Einführung des Bürgergeldes, dem Zugang an ukrainischen Geflüchteten und der Energiekrise – zunehmend schwieriger wird, diesen Personenkreis im Vergleich zu Mitbewerberinnen und Mitbewerbern des SGB III am Arbeitsmarkt zu platzieren. Relativ viele Integrationen finden im Niedriglohnsektor statt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschäftigung in Teilzeit ebenfalls stark ausgeprägt ist, genauso wie 520 €-Stellen. Somit sind die Beschäftigten zum Teil auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Aufgrund der genannten Voraussetzungen geht das Jobcenter Peine von einem unveränderten Wert des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden im Jahr 2023 aus.

2. Handlungsfelder und Eingliederungsstrategie

2.1 Bürgergeld

„Die Qualität eines Sozialstaats bemisst sich nicht allein an der Höhe des sozialen Transfers; sondern die Qualität des Sozialstaats bemisst sich vor allen Dingen daran, wie sehr er in der Lage ist, Menschen zu einem selbstbestimmten Leben in Arbeit zu bringen.“¹

Hubertus Heil

Zum 01. Januar 2023 ersetzt das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld. Die gesetzlichen Veränderungen treten in einem zweistufigen Verfahren in Kraft. In einem ersten Schritt erfolgte am 01. Januar 2023:

- ✓ die Erhöhung der Regelbedarfe
- ✓ die Einführung einer Karenzzeit für Vermögen und Wohnraum
- ✓ die Aufhebung des Sanktionsmoratoriums
- ✓ die Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes
- ✓ die Aufhebung der Sonderregelung gem. § 53a SGB II

¹ Rede des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, im Plenum zur 2./3. Lesung „Bürgergeld“ am 10. November 2022/ www.bmas.de

- ✓ der Wegfall der Pflicht vorzeitige Altersrenten in Anspruch zu nehmen
- ✓ die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen sowie
- ✓ der Wegfall des Vermittlungsvorrangs

Mit den Neuerungen zum 01. Januar 2023 treten die ersten maßgeblichen Änderungen der Sozialreform in Kraft, die einen Kurswechsel in der Vermittlungsarbeit einläuten. Die Vorrangigkeit der Vermittlung in Arbeit tritt hinter einer Aus- und Weiterbildung zurück. Der Fokus richtet sich dabei stärker auf den Erwerb von Qualifikationen zur Erhöhung der Chancen auf eine nachhaltige und langfristige Integration in den Arbeitsmarkt. Dieses bedeutet zum einen für die Bürger*innen die Unabhängigkeit von sozialen Transferleistungen zu ermöglichen und zum anderen eine Reaktion auf die arbeitsmarktpolitische Herausforderung, der Fachkräftesicherung, vor denen wir heute stehen.

Zum 01. Juli 2023 treten in einem 2. Schritt weitere Änderungen in Kraft, dazu zählen maßgeblich:

- ✓ die Erhöhung der Freibeträge für alle Erwerbstätigen
- ✓ Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und Ausbildungsverhältnissen bleiben bis zur Minijob-Grenze unberücksichtigt
- ✓ die Ablösung der Eingliederungsvereinbarung bis Ende 2023 durch den Kooperationsplan
- ✓ die Einführung eines Schlichtungsverfahrens, zur Klärung bei Meinungsverschiedenheiten bei der Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung
- ✓ die Einführung eines Regelinstruments zur ganzheitlichen Betreuung bzw. Coachings
- ✓ die Zahlung einer Weiterbildungsprämie zur Zwischen- und Abschlussprüfung, sowie eines monatlichen Weiterbildungsgeldes
- ✓ die Einführung eines monatlichen Bürgergeldbonus, u. a. für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
- ✓ die Möglichkeit eine abschlussorientierte Weiterbildung unverkürzt zu absolvieren sowie
- ✓ die Anpassung der Erreichbarkeitsordnung

Für die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen werden intern die Vorlagen und Prüfverfahren angepasst, bei der Vielzahl von Dokumenten erfordert dieses sowohl personelle als auch zeitliche Ressourcen. Da das Bürgergeld von den Mitarbeitenden nicht nur umgesetzt, sondern auch in der Praxis gelebt werden soll, sind Schulungen zwingend notwendig. Die Mitarbeitenden werden zudem bei der Ausgestaltung von zentralen Themen aktiv einbezogen. Die größtmögliche Transparenz ist nicht nur der Anspruch für die interne Kommunikation, ebenso werden die Bürgerinnen und Bürger und Netzwerkpartner über Veränderungen informiert. Dabei setzen wir auf digitale Informationsweitergabe, aber auch auf Veranstaltungen und das persönliche Gespräch, um in den Austausch zu gehen.

Für die Umsetzung der Regelinstrumente im Bürgergeld sind finanzielle Mittel aus dem Eingliederungstitel eingeplant. Da für 2023 ein geringeres Budget zur Verfügung steht, ist es notwendig, an anderen Stellen Anpassungen vorzunehmen und mit neuen Vergaben und somit langfristigen Mittelbindungen bedarfsorientiert umzugehen.

2.2 Der Wandel der Beratungsarbeit

Der Blick zurück auf die letzten drei Jahre, die durch die COVID-19 Pandemie geprägt waren, zeigt den Anpassungsprozess, den die Beratung im Jobcenter Peine bereits durchlaufen ist. Durch die Beschränkungen wurde auf Telefonberatung umgestellt, mit erfolgten Lockerungen wurde die Möglichkeit von „walk-and-talk“ intensiv genutzt, um mit den Leistungsberechtigten Kontakt zu treten. Ergänzt wurde dieses durch die digitalen Möglichkeiten. Im Verlauf des vergangenen Jahres wurde wieder verstärkt auf den persönlichen Kontakt gesetzt. Die Leistungsberechtigten, insbesondere diejenigen, mit einem längeren Anfahrtsweg oder mit familiären Betreuungsaufgaben auch telefonisch zu beraten, wurde beibehalten.

Die Regelinstrumente des Bürgergeldes bringen eine Veränderung in der Ausrichtung der Beratungsarbeit mit sich.

Wie kann also unter Berücksichtigung der gesetzlichen Veränderungen die „Beratungsarbeit 2.0“ für das Jobcenter Peine aussehen?

Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren, insbesondere die unterschiedlichen Formen und Settings der Beratung, werden auch zukünftig berücksichtigt. Das heißt, dass sowohl persönlich wie auch telefonisch und digital eine Beratung erfolgen kann. Ein adressatengerechtes Beratungssetting zu finden ist der erste Schritt, um in eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung einzusteigen. Die Erfahrung hat jedoch auch gezeigt, dass der persönliche Kontakt das wichtigste Instrument in der täglichen Arbeit mit den Leistungsberechtigten ist.

Neben der Form ist die Beratungsqualität entscheidend für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt. Diese verlangt zum einen eine fachlich und rechtlich korrekte Beratung, aber auch eine Kompetenz, die alle Facetten der Leistungsberechtigten berücksichtigt. Die Mitarbeitenden wurden in den vergangenen Jahren laufend für unterschiedliche Beratungssituationen und die Beratung von Zielgruppen geschult. Der Kurswechsel macht es erforderlich nicht nur die neuen rechtlichen Grundlagen zu schulen, sondern auch in die systemische Beratung vertiefter einzusteigen. Einher geht damit die Sozialraumorientierung, konkret bedeutet dieses, die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Sozialraum aufzusuchen und diesen in die Beratungsarbeit einzubeziehen. Zu dem „Handwerkszeug“ zählt neben den methodischen Kenntnissen auch die Ausstattung für eine mobile Beratung. Zukünftig ist geplant, alle Mitarbeitenden, die mit Beratungsaufgaben betraut sind, mit mobilen Endgeräten auszustatten.

Eine große Hürde stellen aktuell die hohen Fallzahlen und die damit verbundenen fehlenden zeitlichen personellen Ressourcen dar, die gegenwärtig noch keinen Ausbau der aufsuchenden Arbeit zulässt. Der Zugang der Geflüchteten aus der Ukraine stellt für die Beratung eine Komponente dar, die zum einen die Fallzahlen innerhalb kürzester Zeit hat ansteigen lassen, zum anderen einen höheren Aufwand durch das Hinzuziehen von Video- bzw. Telefondolmetschen oder der persönlichen Sprachmittlung nach sich zieht. Das, was die Beratung der vergangenen 17 Jahre und auch zukünftig mit dem Bürgergeld ausmacht, ist die Umsetzung

durch die Mitarbeitenden des Jobcenters. Sie sind es, die sich täglich auf die unterschiedlichsten Leistungsberechtigten, ihre Ressourcen und auch Hemmnisse einstellen. Aber auch zukünftig bleibt das wichtigste arbeitsmarktpolitische Instrument die persönliche Beratung.

2.3 Eingliederung und Integration

Die Planung für das Maßnahmenportfolio gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 45 SGB III für das Jahr 2023 berücksichtigt die Bedarfe, die Wirksamkeit, die strategische Ausrichtung des Bürgergeldes und die Wirtschaftlichkeit. Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung reichen dabei von Angeboten, die einen niedrigschwelligen Einstieg ermöglichen bis hin zu marktnahen Konzepten. Angesichts der gekürzten Eingliederungsmittel werden bei den Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung Anpassungen in den Platzzahlen und in der konzeptionellen Ausgestaltung vorgenommen. Dieses ermöglicht trotz der finanziellen Ausstattung den Bedarfen und der Struktur der Leistungsberechtigten gerecht zu werden.

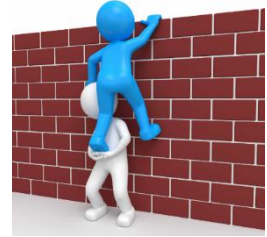
Um allen Leistungsberechtigten und ihren Bedarfen zu entsprechen, ermöglichen wir mit der Fortführung der Maßnahmen „GO! Gesundheit und Orientierung“ und „Step by Step“ einen Einstieg für Personen mit Vermittlungshemmnissen und einem bereits langen Bezug von Transferleistungen. Die begleitende Maßnahme „AGH-Grundkompetenzen“ wird weiterhin die Teilnehmenden an den Arbeitsgelegenheiten in ihren Integrationsfortschritten unterstützen. Für die Hilfestellung im Bewerbungsprozess steht auch 2023 das „Vermittlungszentrum“ mit den Bestandteilen „Bewerbungsbüro“, dem „Jobcoaching“, dem „Weiterbildungscoaching“ und dem „Übergangskoaching“ zur Verfügung. Das „Bewerbungsbüro“ wird um einen „Quick-Check“, einer Kompetenzfeststellung, insbesondere für Geflüchtete, ergänzt. Mit dem „Weiterbildungscoaching“ sind gezielt die Bürger*innen angesprochen, die eine Qualifizierung anstreben und auf diesem Weg Unterstützung und Orientierung benötigen.

Der Weg zu einer Aus- und Weiterbildung ist häufig nicht linear, daher sind vorbereitende Angebote zur Unterstützung, Orientierung und Erprobung erforderlich. Mit dem Bürgergeld ist der Fokus auf die Qualifizierung zur Erhöhung der Chancen auf eine langfristige Teilhabe am Erwerbsleben ohne Transferleistungen gerichtet. In der finanziellen und strategischen Ausrichtung findet dieses entsprechend Berücksichtigung.

Mit dem Instrument gem. § 16k SGB II wird die ganzheitliche Betreuung gesetzlich verankert. In der Planung für 2023 wird dieses berücksichtigt, indem die konkrete Ausgestaltung in der ersten und die Umsetzung in der zweiten Jahreshälfte 2023 erfolgt.

Das Coachingangebot für Beschäftigte im Rahmen der „Teilhabe am Arbeitsleben“ gem. § 16i SGB II und § 16e SGB II steht 2023 weiterhin als individuelle Unterstützung bei Problemen am Arbeitsplatz oder im persönlichen Umfeld zur Verfügung. Ebenso wird das „Coaching für Selbstständige“ fortgesetzt, um diesen Personenkreis bei der Weiterentwicklung ihres Gewerbes und der Steigerung ihrer Einnahmen zu unterstützen.

Die Möglichkeit auf individuelle Unterstützungsbedarfe einzugehen, bietet der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS). Dabei kann aus einer breiten Angebotspalette ausgewählt werden. Die Erfahrung aus 2022 hat gezeigt, dass es einen Bedarf der individuellen Förderung bei den Leistungsberechtigten gibt. Zudem bieten die individuellen Angebote die Möglichkeit kurzfristig, flexibel und individuell auf bestimmte Entwicklungen zu reagieren. Ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein wurde verstärkt eingesetzt, um die Geflüchteten aus der Ukraine zeitnah bei ihren ersten Schritten in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Diese Entwicklung wird entsprechend in der Eingliederungsplanung für 2023 berücksichtigt und die finanziellen Mittel werden bereitgestellt.



2.3.1 Aus U25 wird U27



Junge Erwachsene zu beraten, zu unterstützen und in die Ausbildung zu begleiten ist die Basis der Arbeit im U25 Bereich. Mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres wechselten die jungen Menschen bislang in die Zuständigkeit des U25 Bereichs.

Zum März 2023 wird der U25 Bereich ausgeweitet und zum U27 Bereich.

Mit dem U27 Bereich erfolgt die fachliche Annäherung an das SGB VIII, die Begriffsbestimmung gem. § 7 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII definiert junge Volljährige: „... , wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, ...“. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die jungen Erwachsenen oftmals zunächst Hemmnisse und Hürden bewältigen müssen, ehe eine Eingliederung in Ausbildung gelingen kann. Auf diesem Weg werden sie durch die Mitarbeitenden intensiv und engmaschig begleitet. Bis sich die jungen Erwachsenen auf eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung einlassen, dauert es zuweilen eine gewisse Zeit. Um diese intensive Zusammenarbeit nicht mit dem 25. Lebensjahr zu durchbrechen, ist für eine erfolgreiche nachhaltige Vermittlung ein längerer Verbleib zielführend. Auf politischer Ebene plant die Bundesregierung 2025 die Kindergrundsicherung umzusetzen. Die bislang bekannten Eckpfeiler sehen eine Bündelung verschiedener Leistungen für Kinder vor. Mit der Ausweitung auf den U27 Bereich lenken wir frühzeitig unseren Blick auf interne organisatorische Anpassungen, die möglicherweise mit der Kindergrundsicherung erforderlich sein werden.

Für die jungen Erwachsenen wird auch 2023 ein entsprechendes Maßnahmeangebot zur Verfügung gestellt, dazu zählen die Angebote:

- ✓ „Start in den Beruf“- zur Vermittlung von Grundlagen des Bewerbungsprozesses und der betrieblichen Erprobung
- ✓ „Jugendwerkstatt“ – zur Förderung der beruflichen und persönlichen Entwicklung durch eine Kombination aus Praxis, Lernen und sozialpädagogischen Unterstützung
- ✓ „Werkstattcafe“ – als niedrigschwellige Unterstützung und Stabilisierung sowie
- ✓ „Primus“ - zur niedrigschwelligen, individuellen und aufsuchenden Begleitung

Die Maßnahmen werden sukzessive mit den Verlängerungen an die Zielgruppe U27 angepasst.

Das Projekt „JUNGregio“ betreut Jugendliche und junge Erwachsene, die für das Jobcenter und andere Organisationen nur noch schwer zu erreichen sind. Die Projektförderung wird 2023 gem. § 16h SGB II „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ fortgesetzt.

Durch die Kombination aus Praxis, schulischem Wissen und betrieblicher Erprobung unterstützen die „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)“ und die „Einstiegsqualifizierung (EQ)“ die jungen Erwachsenen bei der beruflichen Orientierung und der Aufnahme einer Ausbildung. Hilfestellung bei schulischen und/oder persönlichen Problemen in der dualen Ausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung bietet die „Assistierte Ausbildung flex (AsA flex)“. Das Bürgergeld sieht für die Teilnahme an einer „Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme“, an einer „Einstiegsqualifizierung“ und an der Vorphase der „Assistierten Ausbildung“ (*wird nicht in Peine umgesetzt*) einen monatlichen Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro vor. In der Planung werden die entsprechenden Mittel vorgehalten.

2022 haben sieben junge Erwachsene durch eine „Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)“ die Chance erhalten einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erlangen. Die Möglichkeit, trotz schwieriger Voraussetzungen, einen Berufsabschluss zu erlangen, steht 2023 weiterhin zur Verfügung.

Die „Jugendberufsagentur (JBA)“ hat sich in Peine in den letzten Jahren zu einer festen Größe etabliert, wenn es um den Übergang Schule-Beruf geht. Die Kooperation zwischen Jugendamt (SGB VIII), dem Jobcenter (SGB II) und der Agentur für Arbeit (SGB III) ist in regelmäßigen Abständen an allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Peine anzutreffen und seit fast zwei Jahren mit einem Beratungsraum an der Berufsbildenden Schule (BBS) in Peine vertreten. Am Standort BBS führen die Beratungsfachkräfte der drei Rechtskreise gemeinsam Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern, um so gezielt beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen. Zudem ist die JBA bei verschiedenen Veranstaltungen vor Ort und bietet aktiv ihre Unterstützung an, z. B. bei der „Drive-In-Ausbildungsplatzbörse“. 2023 wird die gelungene Zusammenarbeit fortgesetzt und die JBA wird wieder bei verschiedenen Formaten vertreten sein.

2.3.2 Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund

Der Angriffskrieg in der Ukraine und die daraus resultierende Fluchtmigration hat im vergangenen Jahr die Menschen bewegt und wird auch 2023 ein wichtiges politisches und gesellschaftliches Thema bleiben. Seit dem 01.06.2022 hatten die Geflüchteten aus der Ukraine einen sofortigen Zugang zu den Leistungen des SGB II. Im Jobcenter Peine wurden zum Datenstand vom 15.12.2022 über 700 Anträge von Ukrainerinnen und Ukrainern gestellt. Durch Veränderungen wie Wegzug, Zuständigkeitswechsel in das SGB XII etc. erhalten zum genannten Zeitpunkt fast 600 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II. Im Detail bedeutet dieses, dass über 800 Personen über 15 Jahre und über 400 Personen unter 15 Jahre Leistungen des Jobcenters erhalten. Frauen machen dabei einen Anteil von 72% bei den über 15-jährigen aus. Die Herausforderung in der Beratung, Unterstützung und Vermittlung der Geflüchteten aus 2022 setzt sich im Jahr 2023 fort. Es ist bereits 2022 gelungen, durch arbeitsmarktpolitische Angebote die Geflüchteten, trotz der Sprachbarriere, zu unterstützen. Den in-

dividuellen Bedürfnissen wurde dabei insbesondere durch die Aushändigung eines „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins (AVGS)“ gerecht. Die genutzten Angebote waren überwiegend digital ausgelegt, so dass eine Teilnahme auch mit familiären Betreuungsaufgaben möglich war. Dadurch konnten bereits erste Sprachkenntnisse erworben werden. Das Bildungsniveau der Geflüchteten aus der Ukraine ist hoch und somit besteht der Anspruch eine bildungsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt zu erreichen. Jedoch ist das ukrainische Bildungssystem nicht „1:1“ mit dem deutschen zu vergleichen. „Die Vergleichbarkeit mit Bildungsabschlüssen in Deutschland ist aber insbesondere dadurch eingeschränkt, dass in der Ukraine viele berufspraktische Qualifikationen nicht dual, sondern in (hoch-)schulischen Einrichtungen erworben werden. Trotz der Einführung der dualen Ausbildung in der Ukraine im Jahr 2015 dürfte daher das duale Ausbildungssystem vielen Geflüchteten kaum bekannt sein.“² Zu den Themen, die auch im Jahr 2023 in der Beratungsarbeit im Jobcenter relevant sein werden, gehört die Kinderbetreuung und Beschulung, die psychische und physische Gesundheit, die Wohnraumsuche und die Sprachförderung. Individuelle Angebote und Unterstützungsleistungen stehen dafür auch weiterhin zur Verfügung. Einer direkten Integration in eine Beschäftigung steht vielfach die Sprachbarriere im Weg. Da zudem überwiegend Frauen mit Kindern zu den Geflüchteten zählen, ist die Frage nach der Kinderbetreuung häufig vorrangig zu klären. Die Rückmeldungen zu den Bleibeabsichten der Geflüchteten sind different. Für die Planbarkeit bedeutet dieses eine Herausforderung. Eine repräsentative Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und weiteren Instituten zeigt, dass von den Geflüchteten perspektivisch 37 % für immer oder mehrere Jahre bleiben wollen, 34 % bis zum Ende des Krieges, 27 % haben sich noch nicht entschieden und 2 % wollen Deutschland innerhalb von einem Jahr wieder verlassen.³ In den Leistungsbezug nach dem SGB II gelangen zudem weiterhin Geflüchtete aus anderen Regionen der Welt, auch diese Menschen werden mit ihren individuellen Bedürfnissen und Belangen im Jobcenter beraten und unterstützt. Das „Übergangsmanagement“ des Landkreises Peine unterstützt und berät Personen, solange sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Die Kolleginnen bieten eine erste Orientierungshilfe und sind in ein unterstützendes Netzwerk aus Institutionen und Ehrenamtlichen eingebunden. Der Übergang aus den Asylbewerberleistungen in den SGB II -Bezug soll 2023 fließender ineinander übergehen, damit wichtige Informationen und bereits erste Integrationsschritte im Sinne des Leistungsberechtigten fortgeführt werden können.

2.3.3 Frauen und Erziehende



Die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben für Frauen und Männern ist ein Thema, dass sich auch 2023 fortsetzt. Der Anteil der Frauen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und bei der Integration in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit liegt weiterhin unter dem der Männer. Frauen sind weiterhin verstärkt in familiärer Sorgearbeit, wie Kinderbetreuung und/ oder der Pflege von Angehörigen eingebunden. Fehlen die notwendigen Rahmenbedingungen z. B. Kinderbetreuungsplätze sind es immer noch die Frauen, die den beruflichen Wiedereinstieg zurückstellen. Angebote anzubieten bei denen Frauen, trotz der familiären Pflichten, Chancen

² Siehe: <https://www.iab-forum.de/berufliche-bildung-in-der-ukraine-ein-ueberblick/> Seite 10

³ Vgl. Studie vom Institut für Arbeitsmarktforschung- und Berufsforschung (IAB); Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Sozioökonomische Panel: „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland – Flucht, Ankunft und Leben“ S. 1

für sich und ihren Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nutzen können, bleibt eine zentrale Aufgabe in der Beratungsarbeit mit Frauen. Eine Förderung von Frauen kann nur erfolgen, wenn die Lebenswelten der Frauen betrachtet werden. Um eine Gleichberechtigung bei der Verteilung von Beruf und familiären Aufgaben zu fördern, soll in der Beratungsarbeit verstärkt die gesamte Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden. Für 2023 stehen weiterhin unterstützende Angebote zur Verfügung, um Frauen zu fördern und den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Alleinerziehende erhalten auch 2023 Unterstützung durch das Maßnahmeangebot „AllStars - Alleinerziehende starten durch“.

Bei der Maßnahmekonzeption wird darauf geachtet, dass die zeitlichen Rahmenbedingungen mit familiären Pflichten vereinbar sind, um so Frauen mit Betreuungsaufgaben eine Teilnahme an den verschiedenen Angeboten zu ermöglichen. Alternativ können digitale Angebote eine Option sein. Für die Steuerung und die Transparenz wird intern das „Gendermonitoring“ fortgeführt. Dieses ermöglicht es, Tendenzen und Bedarfe frühzeitig sichtbar zu machen und gegenzusteuern.

2.3.4 Langzeitleistungsbeziehende

Für das Jahr 2023 stehen im Rahmen der Zielvereinbarung die Langzeitleistungsbeziehenden weiterhin im Fokus. Wenngleich eine stetige Verringerung der Leistungsleistungsbeziehenden zu verzeichnen ist, so bleibt es eine Herausforderung, dieses fortzusetzen und einen verfestigten Langzeitleistungsbezug zu vermeiden. Für 2023 steht dazu unter anderem im Rahmen der Maßnahmeplanung das Instrument der Arbeitsgelegenheit (AGH) gem. §16d SGB II zur Verfügung. Die Arbeitsgelegenheiten zusammengefasst als „RecyclWerk“:

- ✓ Buch- und Spielzeugkiste
- ✓ Dienste rund ums Haus
- ✓ Medien - digital und print sowie
- ✓ Holz- und Kreativwerkstatt

werden fortgeführt und um die „AGH flex“ ergänzt. Bei dieser neuen Arbeitsgelegenheit, die 2023 startet, erfolgt die Durchführung nicht beim Träger, sondern an individuellen Einsatzorten innerhalb des Landkreises Peine, z. B. in den Gemeinden. Dabei sollen die individuellen Bedürfnisse und beruflichen Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden.

Die Arbeitsgelegenheit „Theresienküche“ wurde 2022 ins Leben gerufen. Eine Fortführung ist auch 2023 geplant. Die Arbeitsgelegenheit spricht durch die zeitlichen Rahmenbedingungen insbesondere Frauen mit Betreuungsaufgaben an. Des Weiteren stehen im „Sozialkaufhaus“ Arbeitsgelegenheitsplätze im Bereich Lager und Transport und im Verkauf zur Verfügung. Der „Ökogarten“ bietet auch 2023 die Möglichkeit für Tätigkeiten rund um die Themen Garten und Tiere. Die Herausforderung wird es weiterhin sein, diesen Personenkreis zu erreichen und zu motivieren. Eine Entwicklung erfolgt meist in kleinen Schritten, im Vordergrund steht dabei der Abbau von gesundheitlichen und sozialen Hemmnissen. Neben dem Maßnahmeportfolio soll intern verstärkt auf die bewerberorientierte Vermittlung von Langzeitleistungsbeziehenden (boV LzB) gesetzt werden. Dabei sollen die Chancen auf eine Erwerbsarbeit durch eine intensive und engmaschige Begleitung gesteigert werden. Auf Seiten der Arbeitgeber steht häufig

die Unsicherheit, ob die Langzeitleistungsbeziehenden das Durchhalte- und Leistungsvermögen mitbringen. Eine Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat gezeigt, dass in Krisenzeiten häufiger Langzeitleistungsbeziehende für offene Stellen berücksichtigt werden. Bei der Stellenbesetzung berücksichtigen 54 % der Betriebe keine Personen im Langzeitleistungsbezug, persönliche oder berufliche Empfehlungen weichen dieses Stigma jedoch auf.⁴

2.3.5 Ältere Leistungsberechtigte

Mit dem Bürgergeld entfällt die Pflicht der Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten und die Sonderregelung gem. § 53a SGB II. Im Sinne der Fachkräftestrategie der Bundesregierung gilt es auch älteren Bürgerinnen und Bürgern eine Chance auf Erwerbsbeteiligung zu geben und ihre Potenziale zu nutzen. Viele ältere Leistungsberechtigte haben bereits mehrere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durchlaufen und sind häufig aufgrund ihres Alters an der Aufnahme einer nachhaltigen Beschäftigung gescheitert. Die Maßnahme „Chance 50 Plus“ setzt hier an, um auch dieser Zielgruppe eine Perspektive zu geben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und ihre Lebenserfahrung einzubringen.

2.3.6 Der Arbeitgeberservice

Als Ansprechpartner für Betriebe im Landkreis Peine ist der Arbeitgeberservice (AGS) des kommunalen Jobcenters für die Akquise von Ausbildungsstellen und Stellenangeboten zuständig. Die Zuständigkeit innerhalb des AGS ist nach Branchen aufgeteilt. Die Mitarbeitenden des AGS sind die „Spezialisten*innen“ für ihre Branche und kennen die Anforderungen und Betriebe in ihrer Zuständigkeit. Als zuverlässiger Ansprechpartner ist der Arbeitgeberservice auf allen relevanten beruflichen Messen, wie der „Ilseder Jobbörse“, im Landkreis Peine vertreten. Arbeitgeber und Leistungsberechtigte zusammen zu bringen wird auch 2023 die Hauptaufgabe des AGS sein. Dazu werden in verschiedenen Formaten Zielgruppen angesprochen, so sind zum Beispiel für die Ferien wieder Aktionen zur Ausbildungsstellenvermittlung geplant. Nach dem Abschwächen der COVID-19 Pandemie sind die Mitarbeitenden des AGS wieder vermehrt im Außendienst tätig. Der persönliche Kontakt verstärkt die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und dem Arbeitgeberservice des Jobcenters Landkreis Peine. Die interne enge Zusammenarbeit „Hand in Hand“ zwischen der Arbeitsvermittlung und dem Arbeitgeberservice spielt ebenso eine entscheidende Rolle. Dazu wird zum einen regelmäßig der „AGS-Inhouse-Newsletter“ an die Kolleginnen und Kollegen versandt. Dieser informiert über relevante Zahlen, Daten und Fakten und anstehende Aktionen des Arbeitgeberservice.

Des Weiteren ist der, durch die COVID-19 Pandemie pausierende, AGS-Marktplatz wieder ins Leben gerufen worden. Dieser dient dazu die Kolleginnen und Kollegen über neue Stellen zu informieren. Damit alle Mitarbeitenden auch in der Telearbeit von dem Marktplatz profitieren können, wird der Marktplatz digital durchgeführt. Die COVID-19 Pandemie hat in den letzten drei Jahren dazu geführt, dass auch die offene Stellenbörse des AGS nicht angeboten werden

⁴ Vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB): IAB-Kurzbericht 17/2022 „Langzeitarbeitslosigkeit aus betrieblicher Perspektive. Betriebliche Vorbehalte gegenüber Langzeitarbeitslosen sinken leicht in Krisenzeiten“ von Nicole Gürtzgen und Martin Popp, Seite 1

konnte. Ab Februar 2023 ist geplant, die offene Stellebörse als Dienstleistungsangebot für interessierte Bürgerinnen und Bürger wieder zur Verfügung zu stellen.

Das Projekt „Neustart mit dem AGS“, hat sich seit dem Beginn 2021 etabliert. Qualifizierte und marktnahe Leistungsberechtigte erhalten nach Antragstellung für einige Monate eine intensive und engmaschige Unterstützung. 2022 wurde bereits begonnen die Zielgruppe für den „Neustart mit dem AGS“ u.a. um Ausbildungsplatzsuchende zu erweitern.

3. Netzwerkarbeit

„Zusammenkunft ist ein Anfang, Zusammenhalt ist ein Fortschritt.

Zusammenarbeit ist ein Erfolg.“

Henry Ford

Dem Jobcenter Peine ist es immer ein Anliegen gewesen mit seinen Partnerinnen und Partnern bei den Bildungsträgern und Institutionen kooperativ und unterstützend zusammenzuarbeiten. Die erfolgreiche Partnerschaft ist nicht nur auf die Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, von Arbeitsgelegenheiten und der beruflichen Weiterbildung limitiert. Zu bestimmten Themen und in Projekten profitieren alle Beteiligten von dem über die Jahre gewachsenen Netzwerk. 2022 haben wir gemeinsam mit der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft (BBg) verschiedene Aktionen für Kinder von Geflüchteten und Familien durchgeführt. Dieses soll auch 2023 fortgeführt werden. Für das Frühjahr 2023 ist ein „Speeddating“ geplant, um Geflüchtete mit Arbeitgebern zusammenzubringen. Hier arbeitet das Jobcenter mit der „wito GmbH“, der Kreisvolkshochschule Peine (KVHS), der Agentur für Arbeit und dem Übergangsmanagement eng zusammen. In einem weiteren Format sollen Arbeitgeber Unterstützung bei verschiedenen Fragestellungen zur Einstellung von Geflüchteten erhalten. Das Jobcenter Peine kooperiert hier mit unseren Partnern, die Agentur für Arbeit, die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft, dem Übergangsmanagement und der Kreisvolkshochschule Peine.

Das Jobcenter Peine wird sich weiterhin an dem Projekt „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in der kommunalen Lebenswelt“ beteiligen. Unterschiedliche bedarfsgerechte Angebote, zum Thema Gesundheitsförderung, können so vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

Mit unseren Partnerinnen und Partnern im Gespräch zu bleiben und gemeinsam die anstehenden Herausforderungen zu gestalten, ist für uns auch im Jahr 2023 eine Selbstverständlichkeit.



4. Schlussbemerkung

Für 2023 kündigen sich weitreichende Veränderungen für die Arbeit des Jobcenters an. Diese wurden in der strategischen Ausrichtung des Arbeitsmarktprogramms ebenso berücksichtigt wie die standortbezogenen Handlungsfelder.



Das Jahr 2023 bedeutet für das Jobcenter Peine:

- ✓ Die größte Sozialreform seit 17 Jahren umzusetzen
- ✓ Die Bürgerinnen und Bürger individuell zu beraten, nachhaltig zu vermitteln und auf dem Weg zu einem selbstbestimmten Leben zu unterstützen
- ✓ Angebote und Bedarfe laufend auf Kompatibilität zu überprüfen
- ✓ Prozesse und Abläufe agil zu gestalten

Die anstehenden Entwicklungen sorgen für Unsicherheit, daher ist es das Bestreben des Jobcenters Landkreis Peine, sowohl die Bürgerinnen und Bürger, die Mitarbeitenden und unser Netzwerk auf dem Weg mitzunehmen und für die größtmögliche Transparenz zu sorgen.

5. Glossar

Verzeichnis von SGB-II-Begriffen

Wer ist arbeitslos?

Die Definition basiert auf den §§ 16 SGB III sowie 117 ff. SGB III. Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen. Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos. Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

Begriffsdefinitionen Arbeitslose SGB III/ SGB II

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld gemäß SGB III aus der Arbeitslosenversicherung erhalten und nicht ergänzend hilfebedürftig gemäß SGB II sind, sowie Arbeitslose, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, sondern ausschließlich Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung haben, werden dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. Zum Rechtskreis SGB II gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II beziehen.

Empfängerinnen/ Empfänger von Leistungen nach dem SGB II

sind arbeitslos, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten, eine versicherungspflichtige zumutbare Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich bei einer Agentur für Arbeit/ gemeinsamen Einrichtung (gE)/ Kommune arbeitslos gemeldet haben.

Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partnerinnen und Partner, sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partnerinnen bzw. Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Was ist eine Leistungsminderung?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Kommen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies eine Minderung der Leistungen zur Folge.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten nach den §§ 7 und 7a SGB II Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze, die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEflb)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEflb) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlichen Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf ist Teil des Bürgergeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEflb). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar jeden Jahres angepasst.

Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II

Seit dem Jahr 2011 sind alle Jobcenter verpflichtet, eine Zielvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Diese Zielvereinbarung ist darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, ohne Kosten der Unterkunft (KdU)

Die Kennzahl misst die Veränderung der Hilfebedürftigkeit zwischen dem betrachteten Monat (Bezugsmonat) und dem gleichen Monat des Vorjahres (Bezugsmonat des Vorjahres).

K2 Integrationsquote

Die Kennzahl beinhaltet die Summe der Integrationen in den vergangenen 12 Monaten geteilt durch den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen 12 Monaten. Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch eine die Beschäftigung begleitende Leistung wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird.

K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (LzB)

Die Kennzahl beinhaltet die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat geteilt durch die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat des Vorjahres. Langzeitleistungsbeziehenden (LzB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.